



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11018 Berlin

XXX XXX
XXX XXX XX
586XX Iserlohn

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON Dr. Romy Strecker

REFERATPROJEKT v B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-4723 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2017

E-MAIL VB5@bmf.bund.de

DATUM 21. Januar 2013

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)**

BEZUG Ihr Antrag per E-Mail vom 5. Januar 2013

GZ **V B 5 - 0 1319/13/10004**

DOK

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr XXX ,

mit o. g. E-Mail bitten Sie

1. um Benennung oder Übersendung sämtlicher Ermittlungsberichte, in denen z. B. der Zoll gegen Träger rechtswidriger Arbeitsgelegenheiten vorgegangen ist;
2. die Bekanntgabe der jeweils ermittelten Schadenssumme durch Steuerhinterziehung;
3. die Bekanntgabe der Aktenzeichen, soweit Klagen gegen Jobcenter und/oder Träger erhoben wurden.

Über Ihren Antrag entscheide ich nach § 1 Abs. 1, § 10 IFG wie folgt:

- I. Den Antrag lehne ich ab.
- II. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

See 2 Begründung:

1.

Sie haben keinen Anspruch auf Zugang zu den in Antrag zu 1 bis 3 genannten Informationen nach § I Abs. 1 IFG.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Einen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt das IFG nicht. Die erbetenen Ermittlungsberichte, Schadenssummen durch Steuerhinterziehung und Aktenzeichen für Klagen gegen Jobcenter und/oder Träger gibt es im Bundesministerium der Finanzen nicht.

Zu Antrag 1 und 2:

Die Zollverwaltung führt die in Antrag zu I genannten Verfahren nicht. Für solche Verfahren ist die Zollverwaltung nicht zuständig. Folglich liegen auch keine Schadenssummen aus den Ermittlungsverfahren vor.

Zu Antrag 3:

Klagen der Betroffenen gegen Jobcenter und/oder Träger liegen dem BMF nicht vor. Eine Bekanntgabe der Aktenzeichen ist daher nicht möglich.

II.

Der Bescheid ergeht als einfache Auskunft gebührenfrei gemäß § 10 Abs. 1, Abs. 3 IFG i. V. m § 1 Abs.1, Anlage Ziff.1.1 IFGGebV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium der Finanzen, Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Strecker